

Ergeht an:  
 BIA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 Mag. Skoff-Salomon

Durchwahl  
 3652

Datum  
 09.08.2016

## RUNDSCHREIBEN 074/2016

Lebensmittelrecht	Lebensmittel für spezielle Gruppen		
<b>Betrifft:</b> Das endgültige Aus der Kennzeichnung „Diabetiker-Eis“, „Diabetiker-Schnitte“, etc.		<b>Frist:</b> -	
<b>Kurzinfo:</b> Der Begriff „Diät“ ist seit 20.7.2016 EU-weit unzulässig. Restbestände dürfen abverkauft werden. Neu eingeführte „Diabetiker“-Produkte werden als „irreführend“ beanstandet!			

Aus aktueller ernährungswissenschaftlicher Sicht benötigen Diabetiker keine besonderen Lebensmittel. Zahlreiche Diabetikerprodukte (Marmeladen, Eis, Schokoladen, etc.) sind aus heutiger Sicht kontraproduktiv.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde 2013 die Diätrahmenrichtlinie aufgehoben<sup>1</sup>. Während der Geltungsbereich der Diätrahmenrichtlinie noch alle Lebensmittel umfasste, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, sieht die neue Verordnung nur noch spezifische Bestimmungen für eine begrenzte Zahl von Lebensmittelkategorien vor, die für bestimmte Verbraucherinnen und Verbraucher als unverzichtbar angesehen werden:

- Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder,
- Lebensmittel für das Diätmanagement kranker Menschen und für Personen, die ihr Körpergewicht durch die Verwendung spezieller Lebensmittel (Ersatz von ganzen Tagesrationen) verringern möchten.

Lebensmittel, die bisher noch unter das Diätrecht, nicht aber in den Geltungsbereich der neuen Verordnung fallen, werden nun als „normale“ Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs betrachtet und unterliegen somit den allgemeinen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet, für diese Produkte gilt nunmehr die Lebensmit-

<sup>1</sup> Durch Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung

telinformationsVO mit ihrem Irreführungsverbot und die Claims Verordnung. „Neue“ Diabetiker-Produkte werden als „irreführend“ (unzulässige Werbung mit Selbstverständlichkeiten) beanstandet.

Lebensmittel, die vor diesem Termin nach den bis dahin geltenden Bestimmung in den Verkehr gebracht oder gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Lagerbestände vermarktet werden.

<b>Gültig ab:</b> 20. Juli 2016	<b>Beilagen:</b> -
<b>Dokumente:</b> -	

Freundliche Grüße  
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin